

9 K 27/22



Amtsgericht Münster

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung - Wiederversteigerung gem. § 133 ZVG -soll am

Mittwoch, 17.09.2025, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 101 B, Gerichtsstr. 2-6, 48149 Münster

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Münster, Blatt 12412,

BV lfd. Nr. 6

Gemarkung Münster, Flur 110, Flurstück 509, Gebäude- und Freifläche,
Kinderhauser Str. 31, Größe: 272 m²

Grundbuch von Münster, Blatt 12412,

BV lfd. Nr. 7

Gemarkung Münster, Flur 110, Flurstück 510, Gebäude- und Freifläche,
Kinderhauser Str. 29, Größe: 351 m²

versteigert werden.

Objekt: 2 MFH, Keller, EG, OG, DG (ausgebaut), BJ 1910, Teilsanierung 1950

Haus Nr. 29, 226 m² Wohn- u. Nutzfläche (Jeweils 4 Zimmer im EG, DG separat vermietet, OG von ehemaligem Miteigentümer bewohnt)

Haus Nr. 31, 231 m² Wohn- u. Nutzfläche (Jeweils 4 Zimmer im EG, OG, DG separat vermietet)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1.145.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Münster Blatt 12412, lfd. Nr. 6 610.000,00 €

- Gemarkung Münster Blatt 12412, lfd. Nr. 7 535.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.